

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Lilia Usik (CDU)

vom 24. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2026)

zum Thema:

Gewalt in den Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen – Maßnahmen von Senat und Bezirken sowie Präventionsketten und Schutzkonzepte

und **Antwort** vom 10. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Apr. 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Lilia Usik (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25665
vom 24. März 2026
über Gewalt in den Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen – Maßnahmen von Senat und
Bezirken sowie Präventionsketten und Schutzkonzepte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie sehen die polizeilichen Statistiken zu allen Deliktgruppen in den Berliner Bezirken aus, die im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 24.03.2026 in den Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen begangen wurden (bitte nach Deliktgruppen und Bezirken aufschlüsseln)?
2. Wie vielen dieser Meldungen und Hinweise wurde nachgegangen und welche Ergebnisse liegen vor?

Zu 1. und 2.: Die statistischen Daten wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) entnommen. Da DWH FI stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Im Landessystem POLIKS werden die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Deliktgruppen mit den Tatörtlichkeiten „Jugendhaus“ und „Jugendzentrum“ erfasst. Die Verwendung der Begriffe „Jugendhaus“ oder „Jugendzentrum“ lassen keine Rückschlüsse auf den genauen Charakter der Einrichtung oder auf eine öffentliche oder private Trägerschaft zu. Unter den zwei auswählbaren Items werden Jugendfreizeiteinrichtungen aber auch andere Jugendeinrichtungen wie z. B. Heime und andere stationäre Wohngruppen für Kinder und Jugendliche erfasst. Eine Differenzierung nach diesen Kriterien ist seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Stadtbezirk	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026 (bis 24.03.2026)
Charlottenburg-Wilmersdorf	30	25	48	72	60	14
Straftaten gegen das Leben	0	0	0	0	0	0
einfacher Diebstahl	1	2	4	2	3	0
Rohheitsdelikte	6	8	15	12	18	6
schwerer Diebstahl (darunter auch Einbruchsdelikte)	0	1	5	6	4	2
Sexualdelikte	1	0	0	1	0	1
sonstige Straftaten	18	14	24	50	35	5
Vermögensdelikte	4	0	0	1	0	0
Friedrichshain-Kreuzberg	18	31	33	33	32	5
Straftaten gegen das Leben	0	0	0	0	0	0
einfacher Diebstahl	2	5	4	5	1	0
Rohheitsdelikte	3	11	8	8	14	3
schwerer Diebstahl (darunter auch Einbruchsdelikte)	2	4	2	6	7	2
Sexualdelikte	0	1	2	1	1	0
sonstige Straftaten	10	10	17	12	9	0
Vermögensdelikte	1	0	0	1	0	0

Stadtbezirk	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026 (bis 24.03.2026)
Lichtenberg	93	54	80	52	54	8
Straftaten gegen das Leben	0	0	0	0	0	0
einfacher Diebstahl	13	13	12	9	8	0
Rohheitsdelikte	31	18	26	16	18	5
schwerer Diebstahl (darunter auch Einbruchsdelikte)	6	8	9	10	4	0
Sexualdelikte	4	5	3	1	2	0
sonstige Straftaten	39	9	30	15	19	3
Vermögensdelikte	0	1	0	1	3	0
Marzahn-Hellersdorf	43	53	40	43	61	32
Straftaten gegen das Leben	0	0	0	0	0	0
einfacher Diebstahl	3	8	9	7	7	3
Rohheitsdelikte	12	16	19	13	24	16
schwerer Diebstahl (darunter auch Einbruchsdelikte)	5	4	3	11	4	2
Sexualdelikte	0	1	0	4	1	0
sonstige Straftaten	23	22	9	8	25	10
Vermögensdelikte	0	2	0	0	0	1
Mitte	48	41	28	31	48	17
Straftaten gegen das Leben	0	0	0	0	0	0
einfacher Diebstahl	8	3	4	8	8	3
Rohheitsdelikte	17	12	10	8	16	7
schwerer Diebstahl (darunter auch Einbruchsdelikte)	4	6	6	4	8	1
Sexualdelikte	1	1	0	3	1	0
sonstige Straftaten	18	18	8	8	15	5
Vermögensdelikte	0	1	0	0	0	1

Stadtbezirk	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026 (bis 24.03.2026)
Neukölln	11	20	24	18	31	4
Straftaten gegen das Leben	0	0	0	0	0	0
einfacher Diebstahl	1	5	3	2	1	0
Rohheitsdelikte	1	6	9	5	7	0
schwerer Diebstahl (darunter auch Einbruchsdelikte)	2	3	2	3	13	0
Sexualdelikte	0	1	2	1	4	1
sonstige Straftaten	7	5	8	7	6	3
Vermögensdelikte	0	0	0	0	0	0
Pankow	36	34	19	38	36	6
Straftaten gegen das Leben	0	0	0	0	0	0
einfacher Diebstahl	5	4	2	4	4	3
Rohheitsdelikte	11	7	5	14	16	1
schwerer Diebstahl (darunter auch Einbruchsdelikte)	0	4	2	6	7	0
Sexualdelikte	2	1	1	0	1	0
sonstige Straftaten	18	18	9	14	8	2
Vermögensdelikte	0	0	0	0	0	0
Reinickendorf	25	27	22	20	33	5
Straftaten gegen das Leben	0	0	0	0	0	0
einfacher Diebstahl	1	3	1	4	4	2
Rohheitsdelikte	8	10	11	6	8	1
schwerer Diebstahl (darunter auch Einbruchsdelikte)	4	1	3	1	8	0
Sexualdelikte	1	2	0	3	1	0
sonstige Straftaten	10	11	7	6	12	2
Vermögensdelikte	1	0	0	0	0	0

Stadtbezirk	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026 (bis 24.03.2026)
Spandau	18	21	20	29	35	12
Straftaten gegen das Leben	0	1	0	0	0	0
einfacher Diebstahl	2	6	5	4	1	0
Rohheitsdelikte	5	3	7	11	20	7
schwerer Diebstahl (darunter auch Einbruchsdelikte)	0	2	2	5	4	0
Sexualdelikte	0	1	1	0	1	0
sonstige Straftaten	11	8	5	9	9	5
Vermögensdelikte	0	0	0	0	0	0
Steglitz-Zehlendorf	16	39	26	23	40	9
Straftaten gegen das Leben	0	0	0	0	0	0
einfacher Diebstahl	3	4	5	7	5	4
Rohheitsdelikte	4	15	7	3	11	1
schwerer Diebstahl (darunter auch Einbruchsdelikte)	1	3	5	1	9	4
Sexualdelikte	1	2	1	1	2	0
sonstige Straftaten	7	15	8	10	13	0
Vermögensdelikte	0	0	0	1	0	0
Tempelhof-Schöneberg	12	21	20	22	28	5
Straftaten gegen das Leben	0	0	0	0	0	0
einfacher Diebstahl	1	5	6	1	3	1
Rohheitsdelikte	3	4	3	5	14	2
schwerer Diebstahl (darunter auch Einbruchsdelikte)	3	5	5	6	4	0
Sexualdelikte	0	1	1	0	2	0
sonstige Straftaten	5	6	5	10	4	2
Vermögensdelikte	0	0	0	0	1	0

Stadtbezirk	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026 (bis 24.03.2026)
Treptow-Köpenick	10	26	35	26	20	6
Straftaten gegen das Leben	0	0	0	0	0	0
einfacher Diebstahl	1	3	9	2	3	2
Rohheitsdelikte	3	6	11	12	3	1
schwerer Diebstahl (darunter auch Einbruchsdelikte)	0	3	3	1	7	2
Sexualdelikte	0	1	4	4	1	1
sonstige Straftaten	5	12	7	7	6	0
Vermögensdelikte	1	1	1	0	0	0
unbekannt	3	2	2	1	0	0
Straftaten gegen das Leben	0	0	0	0	0	0
einfacher Diebstahl	0	2	0	0	0	0
Rohheitsdelikte	0	0	1	0	0	0
schwerer Diebstahl (darunter auch Einbruchsdelikte)	2	0	0	0	0	0
Sexualdelikte	0	0	1	1	0	0
sonstige Straftaten	1	0	0	0	0	0
Vermögensdelikte	0	0	0	0	0	0
gesamt	363	394	397	408	478	123

Quelle: DWH-FI, 30. März 2026

Zu allen in der Tabelle genannten Delikten wurden gemäß dem Legalitätsprinzip polizeiliche Ermittlungen durchgeführt.

Bei den Ermittlungsverfahren erfolgte:

- a) im Rahmen der bisherigen gerichtlichen Entscheidungen in 19 Fällen eine Verurteilung zu einer Haftstrafe (Jugend- oder Freiheitsstrafe), deren Vollstreckung in neun Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde, sowie in 16 Fällen eine Verurteilung zu einer Geldstrafe; in einem Fall erfolgte eine Unterbringung (Maßregel der Sicherung- und Besserung); wurden in 140 Fällen jugendgerichtliche Maßnahmen (unterhalb der Schwelle der Jugendstrafe: von der Einstellung nach § 47 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) bis zur Verhängung von Jugendarrest) ergriffen; erfolgten in zehn Fällen durch die Gerichte Einstellungen

nach Opportunitätsvorschriften (§§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2, 154 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)); ergingen acht Freisprüche;

- b) im Rahmen der bisherigen Bearbeitung durch Amts- und Staatsanwaltschaft Berlin in 192 Fällen eine Einstellung nach Opportunitätsvorschriften (§ 45 JGG; §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 154 Abs. 1 StPO; § 31 a Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG)); wurden bislang durch Amts- und Staatsanwaltschaft Berlin 597 Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die Differenz der Summe der beendeten Verfahren ergibt sich daraus, dass nicht alle Verfahren abgeschlossen sind und sich zudem die Zahl durch Verfahrensverbindungen und Abgaben reduziert.

3. In wie vielen Fällen kam es seit 2021 zu einer verspäteten oder unterlassenen Meldung von Straftaten an die Polizei durch öffentliche Einrichtungen, deren Träger, weitere zuständige Stellen, Jugendämter, Bezirksämter?

- a. In welchen Bezirken traten solche Fälle auf?
- b. Welche Straftatarten waren betroffen?

Zu 3. a. und b.: Alle Straftaten, die bei der Polizei gemeldet werden, werden gemäß dem Legalitätsprinzip verfolgt. Dem Senat ist es nicht möglich zu bestimmen, welche Anzeigen von den anzeigenden Stellen „unterlassen“ oder „verspätet“ angezeigt worden sind.

4. Verfügen alle Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen über verbindliche Schutz- und Präventionskonzepte gegen Gewalt?

- a. Falls nein: In welchen Bezirken bestehen hier Defizite (bitte konkret auflisten)?
- b. Welche Mindeststandards sind vorgeschrieben?

Zu 4.: Gemäß § 8a und 8b Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) haben Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche einen Teil des Tages aufhalten, Schutzkonzepte zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt einrichtungsbezogen zu entwickeln. Dabei haben sie Anspruch auf Beratung. Die konkrete Ausgestaltung in Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erfolgt entsprechend der Struktur der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen bezirklicher Verantwortung in Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht oder bei freien Trägern in Trägerautonomie.

Die Erarbeitung von einrichtungsbezogenen Kinderschutz- und Gewaltschutzkonzepten ist grundsätzlich als ein Prozess zu verstehen, der durch das jeweilige Team einer Einrichtung zu führen ist. Gemäß umfangreicher Fachliteratur und verschiedener veröffentlichter

Arbeitshilfen zu Schutzkonzepten sind folgende Mindestanforderungen an einrichtungsbezogene Schutzkonzepte zu stellen:

- Erarbeitung eines Leitbildes und eines Verhaltenskodex im Umgang mit der jeweiligen Zielgruppe (z. B. ist der Schutz der Zielgruppe vor sexueller Gewalt Bestandteil des Leitbildes der Einrichtung und gibt es Verhaltensregeln zum Umgang mit sexualisierter, sexistischer, diskriminierender Sprache)
- Durchführung einer einrichtungsbezogenen Risikoanalyse (z. B. gibt es blinde Ecken in der Einrichtung oder auf dem Grundstück der Einrichtung, gibt es ein Risiko durch einrichtungsfremde Personen)
- Erstellung eines Interventionsplanes (z. B. gibt es klare Strukturen, wer, wann und wie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung informiert werden muss, wer steht der Einrichtung als eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz zur Verfügung)
- Erstellung eines Partizipationskonzeptes (z. B. wie wird das Leitbild und der Verhaltenskodex mit der jeweiligen Zielgruppe kommuniziert und weiterentwickelt)
- Erstellung eines Einarbeitungs- und Fortbildungskonzeptes (z. B. wie wird das Schutzkonzept der Einrichtung neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kommuniziert, in welchen Abständen wird das Schutzkonzept überprüft, wie ist das Fortbildungskonzept für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
- Erstellung eines Beschwerdekonzepthes (z. B. gibt es externe und interne Beschwerdestellen, die der Zielgruppe auch bekannt sind; gibt es ein klares Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden).

Eine vollständige, umfassende und statistisch detaillierte Erhebung war, bedingt durch die kurzfristige Bearbeitungszeit, nicht möglich. Eine überblicksweise Abfrage aller Bezirke hat ergeben, dass bezirklich geförderte und landesgeförderte Angebote der Jugendarbeit nach § 11, § 12 sowie § 13 Abs. 1 SGB VIII mehrheitlich Schutzkonzepte vorhalten. Ein kleiner Teil der Einrichtungen und Angebote befindet sich im Prozess der Erarbeitung bzw. Aktualisierung von Schutzkonzepten. Ein geringfügiger Teil hat aktuell kein Schutzkonzept vorliegen. Der Senat drängt darauf, kurzfristig Schutzkonzepte zu erstellen.

Hinsichtlich der Überprüfung und Qualitätssicherung der Schutzkonzepte existieren je nach Bezirk, Trägerschaft und jeweiligem Träger unterschiedliche Verfahren.

Grundsätzlich werden die Schutzkonzepte regelmäßig, meist jährlich, im Rahmen des Zuwendungsverfahrens, im Rahmen von Qualitätsgesprächen oder durch regelhafte Verfahren durch die bezirklichen Koordinierungsstellen für Kinderschutz überprüft. Teilweise findet eine gemeinsame Erarbeitung/Überprüfung von Schutzkonzepten zwischen Jugendämtern und Trägern statt. Beanstandungen von Konzepten wurden im Rahmen dieser Verfahren lediglich in Einzelfällen vorgenommen.

Quantität und Qualität der Kinderschutzkonzepte werden i. d. R. über Leistungsverträge, Zuwendungsbescheide, Zielvereinbarungen und Sachberichte, fachliche Prüfungen, Qualitätsgespräche, regelmäßige Abstimmungen, Berichtspflichten sowie die Möglichkeit von Auflagen und Nachsteuerung sichergestellt.

Weiterhin werden aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen zum Themenkomplex Schutz vor sexualisierter Gewalt regelmäßig im Rahmen von Fachveranstaltungen oder Fach-Arbeitsgruppen behandelt.

5. Wie sind die Melde- und Interventionsketten bei Gewaltvorfällen in Jugendfreizeiteinrichtungen konkret ausgestaltet?

- a. Welche Stellen sind jeweils einzubeziehen (z. B. Jugendamt, Bezirk, Polizei, Träger)?
- b. Innerhalb welcher Fristen müssen Meldungen erfolgen?

6. Wie wird sichergestellt, dass Gewaltvorfälle – insbesondere bei Minderjährigen – konsequent und unverzüglich gemeldet werden?

- a. Welche Kontrollmechanismen bestehen?
- b. Welche Sanktionen drohen bei unterlassener Meldung?

Zu 5. und 6.: Gewaltvorfälle in Jugendfreizeiteinrichtungen sind im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht bei öffentlichen Einrichtungen und im Rahmen der Fachaufsicht bei freien Trägern den zuständigen Jugendämtern in den Bezirken umgehend zu melden.

Eine gesetzlich zwingende Anzeigepflicht gibt es nur im Bereich der Planung von sogenannten Katalogstraftaten nach § 138 Strafgesetzbuch (StGB). Allerdings ist, insbesondere im Kontext von Kinderschutzfällen zu prüfen, ob eine Anzeige - auch zum Schutz des Opfers und zur Vermeidung weiterer Straftaten – erforderlich ist. Es besteht also eine Verpflichtung eine Anzeige zu prüfen und zu dokumentieren.

Für Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach SGB VIII gelten die allgemeinen Anforderungen des Kinder- und Jugendhilferechts, insbesondere der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

Zu berücksichtigen sind insbesondere datenschutzrechtliche Vorgaben beim Umgang mit sensiblen Daten von Minderjährigen, die Bedeutung von Vertrauensbeziehungen in niedrigschwelligen Angeboten, die Notwendigkeit einer fachlichen Einzelfallprüfung im Kinderschutz sowie bestehende gesetzliche Verfahren nach § 8a SGB VIII.

Die Sicherstellung und Kontrolle der vorgegebenen Standards obliegt der Verantwortung der jeweiligen Trägerschaft beim öffentlichen oder freien Träger.

7. Welche Schulungs- und Fortbildungsangebote bestehen für Mitarbeitende in Jugendfreizeiteinrichtungen zur Gewaltprävention und zum Umgang mit Verdachtsfällen?

a. Sind diese verpflichtend?

b. Wie häufig werden diese durchgeführt?

Zu 7.: Fortbildungs- und Qualifizierungskonzepte sind Bestandteil der träger- und einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte. Die Fortbildungskonzepte sollen auch Honorarkräfte, Ehrenamtliche, Praktikantinnen und Praktikanten einbeziehen. Fragen der Fortbildungsthemen, der Umfänge und Teilnehmerkreise sind jeweils einrichtungs- und zielgruppenbezogen durch die Träger zu entwickeln.

Zum Erkennen und Dokumentieren von Kinderschutzfällen, zu denen auch der Verdacht auf sexualisierte Gewalt gehört, steht für Einrichtungen der Jugendarbeit der Berlinereinheitliche Bogen zur „Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII)“ zur Verfügung. Dieser Bogen dient auch zur standardgemäßen Dokumentation von Kinderschutzfällen in Jugendfreizeiteinrichtungen.

Den Anspruch der Träger auf Beratung bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten erfüllt das Land Berlin u. a. durch die gesamtstädtisch finanzierten Fachberatungsstellen Kinderschutz und die kontinuierlichen Fortbildungsangebote des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin – Brandenburg (SFBB).

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) bietet gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) ein umfassendes Fortbildungsportal für qualifizierte Fortbildungen im Themenfeld

sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend an: <https://www.fortbildungsnetz-sg.de/fortbildung-finden>.

Im Rahmen des SFBB werden regelmäßig verschiedene Fortbildungen zu den Themenbereichen Kinderschutz, sexuelle Gewalt und Schutzkonzepte für die Bereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit angeboten.

Die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegt der Personalentwicklung der jeweiligen Träger. Das SFBB unterstützt diesen Prozess, indem es auf konkret formulierte Bedarfe aus den Fachgremien sowie auf jährliche Bedarfserhebungen reagiert. Auf dieser Grundlage wird das jährliche Fortbildungsprogramm mit einer Vielzahl an Angeboten in den Bereichen Kinderrechte und Kinderschutz erstellt.

Fachkräfte der Kinder – und Jugendhilfe können sich über das elektronische Anmeldeportal des SFBB für jene Veranstaltungen anmelden, die ihrem fachlichen Interesse entsprechen oder die im Rahmen von Zielvereinbarungsgesprächen mit ihren Vorgesetzten festgelegt wurden.

Ein Auszug dieser Fortbildungen ist nachfolgend zu finden:

- Online: Präventiver Kinderschutz in der Jugend(sozial)arbeit: Gemeinsam sichere Strukturen schaffen
- Professionelle Nähe und Distanz zum Thema Sexualität in der Kinder- und Jugendarbeit
- Grenzen setzen, Schutz bieten – Kinder und Jugendliche stark machen gegen Gewalt, Mobbing und (sexuellen) Missbrauch
- Workshop: Sexualität und Aufwachsen im digitalen Raum
- Stärkung des Kinderschutzes durch kollegiale Beratung: Praktische Tools für die Fachkräfte der Jugend(sozial)arbeit
- Sexualisierte Gewalt im Netz – wie umgehen mit Cybergrooming (und Co.)?
- Professionelle Nähe und Distanz zum Thema Sexualität in der Kinder- und Jugendarbeit
- Digitale sexualisierte Gewalt: Wie kann ein institutionelles Schutzkonzept im digitalen Raum schützen?
- Konzeptentwicklung mit Fokus Kinderschutz - JFE Sternschnuppe
- Weiterbildung zur Inso weit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz
- Online: Basiswissen Kinderschutz – Kinderschutz geht uns alle an
- Kinderschutz in Theorie und Praxis – Erkennen, Einschätzen und Handeln

- Prävention sexualisierter Gewalt – ein Methodenworkshop für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
- Empowerment von Mädchen* und jungen Frauen* – Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Stärkung des Kinderschutzes durch kollegiale Beratung: Praktische Tools für die Fachkräfte der Jugend(sozial)arbeit
- Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern
- Kinderschutz in Theorie und Praxis – Erkennen, Einschätzen und Handeln
- Sexuelle Bildung zur Prävention sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen
- Kindeswohlgefährdung erkennen und handeln
- Basiswissen Kinderschutz – Kinderschutz geht uns alle an
- Praxiswerkstatt: Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit
- Grenzen setzen, Schutz bieten – Kinder und Jugendliche stark machen gegen Gewalt, Mobbing und (sexuellen) Missbrauch

8. Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Senat, Bezirken, Trägern, Schulen und Polizei im Rahmen von Präventionsketten?

a. Gibt es verbindliche Kooperationsvereinbarungen?

b. Wie wird deren Einhaltung überprüft?

Zu 8.: Berlin hat mit der Umsetzung des im Februar 2007 vom Senat beschlossenen „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ (MzK Drs. 16/0285) und des Berliner Gesetzes zum Schutz und Wohl des Kindes (Berliner Kinderschutzgesetz - KiSchuG) vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes im Bereich der Prävention und Intervention und Versorgung ergriffen sowie verbindliche Strukturen in der Zusammenarbeit im „Netzwerk Kinderschutz“ aufgebaut.

Das Problemfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs/sexualisierter Gewalt ist Bestandteil des Kinderschutzes und entsprechend in der Senatskonzeption „Netzwerk Kinderschutz“ verankert. Ziel des „Netzwerk Kinderschutz“ ist die ressortübergreifende Kooperation und Zusammenarbeit im Kinderschutz und die Erhöhung von Sensibilität und Professionalität auch in Bereichen, die außerhalb der Jugendhilfe liegen. Hierzu zählen insbesondere die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitsfachkräften (u. a. mit Kliniken und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten), die Zusammenarbeit von Jugendhilfen und Schule im Kinderschutz, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Schutzkonzepten in Schulen, die Zusammenarbeit bei Fällen von Menschenhandel zum Nachteil von Minderjährigen (z. B. Zwang zur Prostitution) mit der Polizei und Justiz sowie

die gesamtstädtischen Angebote von Beratung und Therapie für minderjährige Opfer von sexualisierter Gewalt.

Darüber hinaus gibt es auch in den Bezirken regionale „Netzwerke Kinderschutz“, die auf regionaler Ebene die Zusammenarbeit im Kinderschutz weiterentwickeln und qualifizieren.

Ein Beispiel für gelingende Kooperation sind die Einrichtung von Kinderschutzambulanzen (KSA) an sechs Berliner Kliniken und deren Zusammenarbeit mit der Gewaltschutzambulanz an der Charité.

Die Zusammenarbeit von Schulen und Jugendämtern ist verbindlich in den gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz (AV JugSchul Kinderschutz) geregelt und im Handlungsleitfaden Kinderschutz - Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt dargestellt.

Die Sicherstellung der Aufgaben der Jugend-, Gesundheitsämter sowie die Kooperation mit den Sozialämtern zur Gewährleistung eines wirkungsvollen und umfassenden Kinderschutzes ist in den Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGes) geregelt. Hierzu bestimmen sie Melde-, Informations- und Verfahrensstandards für das Tätigwerden der Jugend- und Gesundheitsämter und die Zusammenarbeit mit den Sozialämtern.

Die Prüfung der Einhaltung der Ausführungsvorschriften liegen jeweils bei den Dienst- und Fachaufsichtsführenden Behörden.

9. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über strukturelle Defizite bei der Meldung und Bearbeitung von Straftaten in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe seit 2021 vor?

Zu 9.: In Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe, die gemäß § 45 SGB VIII der Betriebserlaubnispflicht unterliegen, besteht gemäß § 47, Abs.2, SGB VIII eine gesetzliche festgeschriebene Meldepflicht. Danach muss ein Träger alle „Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigen. Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) führt in § 31 konkretisierend aus, dass neben Trägern auch die Leitung der Einrichtung dieser Meldepflicht unterliegen.

Vor diesem Hintergrund besteht im Land Berlin seit vielen Jahren ein strukturiertes Meldeverfahren, mit dem betriebserlaubte Jugendhilfeangebote sogenannte „Besondere Vorkommnisse“ bei der Einrichtungsaufsicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) melden. Diese Meldungen werden nach Inhalt und Dringlichkeit erfasst und bearbeitet.

Das Verfahren bzw. die o. g. gesetzliche Meldepflicht ist allen Trägern bekannt, entsprechende Vordrucke und Informationen sind auf der Homepage der Einrichtungsaufsichten Jugendhilfe und Kita öffentlich einsehbar. Ein strukturelles Defizit liegt in diesem Bereich deshalb nicht vor.

Zu anderen Angeboten der Jugendhilfe siehe auch Antwort zu Frage 5. und 6.

10. Welche konkreten Maßnahmen ergreifen der Senat und die Bezirke, um Gewalt – insbesondere körperliche und sexuelle Übergriffe – in Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen zu verhindern (bitte bezirkswise aufschlüsseln)?

Zu 10.: Grundprinzipien der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind neben Freiwilligkeit u. a. ein geschlechtergerechter Umgang und Gewaltfreiheit. Durch verschiedene Methoden der offenen Jugendarbeit, wie Projekt- und Gruppenarbeit, offenen Angebote, Jugendkulturarbeit, internationale Begegnungen und geschlechtsspezifische Arbeit, werden die Grundprinzipien auf vielfältige Weise vermittelt und eingeübt. Durch das im Land Berlin seit 2022 in Kraft gesetzte AG KJHG, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien, wurde die Kinder- und Jugendarbeit in Berlin erheblich gestärkt, ausgebaut und verbindliche Angebotsformen eingeführt.

Zudem hat das Land Berlin in Folge der gewalttätigen Ausschreitungen in der Silvesternacht 2022/2023 ein umfassendes Maßnahmenpaket entwickelt, das zum Ziel hat, Jugendgewalt – insbesondere in belasteten Gebieten – durch Prävention und Intervention wirksam zu begegnen. An der Entwicklung des Maßnahmenpakets waren die SenBJF, Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnSport), Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV), Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ), Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) sowie die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenStadt) beteiligt. Einbezogen waren auch die Bezirke unter Beteiligung junger Menschen und der Zivilgesellschaft. Zum einen sollen Jugendlichen Perspektiven und Teilhabechancen

eröffnet und zugleich klare Konsequenzen bei Straftaten und Grenzüberschreitungen aufgezeigt werden.

Die Projekte fördern die soziale und berufliche Teilhabe junger Menschen, stärken Konflikt- und Gewaltprävention und setzen konsequentes Handeln bei strafbarem Verhalten um. Zum anderen verfolgt der Senat bei der Prävention von Jugendgewalt außerdem die Strategie, im Kontext der Familie anzusetzen, um die Elternkompetenzen frühzeitig zu stärken. Hierbei sollen insbesondere Familien mit multiplen Problemlagen durch Beratung, Begleitung und Begegnung erreicht werden.

Für die Umsetzung der Maßnahmen zur Prävention von Jugendgewalt standen in den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 für sechs einzelne Ressorts ca. 106,7 Mio. Euro zur Verfügung. Es wurden insgesamt 33 Maßnahmen zur Prävention und Intervention von Jugendgewalt durch die o. g. Senatsverwaltungen in Zusammenarbeit mit den Bezirken und der Zivilgesellschaft umgesetzt.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Maßnahmen der SenBJF wurden auf folgende Bereiche gesetzt: kiezorientierte, aufsuchende und innovative Ansätze der Jugendsozialarbeit und der sportorientierten Jugendsozialarbeit, gezielte Angebote zur Prävention von Jugenddelinquenz und Stärkung der Kooperation von Jugendhilfe und Polizei im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren. Weitere Schwerpunkte liegen auf:

- der Schaffung von mehr Freizeitangeboten, insb. für ältere Jugendliche durch den Ausbau der Jugendarbeit, die Stärkung der örtlichen Jugendarbeit in belasteten Stadtteilen und der Aufwertung von Orten für junge Menschen und Familien;
- die Unterstützung von Grundschulen und Oberstufenzentren, welche sich in belasteten Gebieten befinden, durch Schulsozialarbeit und psychosoziale Beratung;
- den Angeboten für außerschulische Bildungsabschlüsse und berufliche Orientierung;
- dem Erreichen von Familien mit multiplen Problemlagen, Elternarbeit und Stärkung der Erziehungskompetenzen durch Angebote der Familienförderung;
- der Förderung von Respekt gegenüber Rettungskräften, insbesondere der Feuerwehr sowie Stärkung der Staatsanwaltschaften für entschlossenes staatliches Handeln.

Der Fokus liegt auf dem Ausbau und der Stärkung vorhandener Landesprogramme, Projekte und Regelstrukturen. Bestehende Ansätze der Prävention und Intervention sollen zielgruppenspezifisch weiterentwickelt werden, die Vernetzung zwischen den Programmen und Ressorts verbessert sowie die bezirklichen Regelstrukturen gestärkt werden.

Mit Blick auf die Umsetzung der Maßnahmen im Haushaltsjahr 2024 hat die SenBJF ein Monitoring durchgeführt. Die Ergebnisse des Monitorings zeigen, dass die Maßnahmen erfolgreich implementiert wurden und innerhalb der bestehenden Regelstrukturen einen großen Teil der anvisierten Zielgruppe erreichen.¹ Im Haushaltsjahr 2024 wurden zusätzlich 92.453 überwiegend männliche und armutsbetroffene Jugendliche und junge Erwachsene erreicht. Circa ein Viertel der jungen Menschen hat einen Fluchthintergrund. Mit den verschiedenen Maßnahmen zur frühzeitigen Stärkung von Elternkompetenzen wurden im Haushaltsjahr 2024 zusätzlich rund 29.000 Eltern und Kinder erreicht — in allen Angeboten wies ein Großteil der Familien (mind. 40 Prozent) eine Migrationsgeschichte und/oder eine Armutsbelastung auf. Über die Kita-Sozialarbeit wurden zusätzlich rund 1.000 Fachkräfte unterstützt.

Der Großteil der beim Jugendgewaltgipfel entwickelten Projekte wird im Haushaltsplanentwurf der SenBJF 2026/2027 im gleichen Umfang fortgeführt.

Der Schwerpunkt der SenBJF liegt auf der Verstetigung der wirksamen Angebote in den Bereichen Jugendsozialarbeit, Jugendarbeit und Prävention von Jugenddelinquenz sowie der frühzeitigen Stärkung von Elternkompetenzen.

Die Maßnahmen im Bereich Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit werden im Folgenden, nach Bezirken aufgeschlüsselt, dargestellt.

¹ Vgl. Monitoring zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Jugendgewaltgipfel im Haushaltsjahr 2024, in der jeweiligen Zuständigkeit durchgeführt durch Abteilung III und Abteilung V, SenBJF. Auf Basis von durch die SenBJF erstellten Vorlagen wurden für die Erhebung seitens der bezirklichen Jugendämter bei auftragsweiser Bewirtschaftung bzw. Basiskorrektur sowie durch die umsetzenden Träger bei Zuwendung Daten zur Anzahl der Teilnehmenden und deren sozialstruktureller Merkmale zur Verfügung gestellt. Detaillierte Angaben sind Anlage 1 zu entnehmen.

Tabelle 1:

Maßnahme 10 - Stärkung bezirklicher, kiezorientierter und gewaltpräventiver Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 SGB VIII, Haushaltsjahr 2026

Bezirk	Summe der zur Verfügung stehenden Mittel
01 Mitte	449.866 €
02 Friedrichshain-Kreuzberg	425.899 €
03 Pankow	272.896 €
04 Charlottenburg-Wilmersdorf	0 €
05 Spandau	409.518 €
06 Steglitz-Zehlendorf	278.104 €
07 Tempelhof-Schöneberg	354.269 €
08 Neukölln	546.926 €
09 Treptow-Köpenick	297.104 €
10 Marzahn-Hellersdorf	436.298 €
11 Lichtenberg	315.498 €
12 Reinickendorf	513.622 €
GESAMT Berlin	4.300.000 €

Tabelle 2:

Maßnahme 11 - Stärkung der aufsuchenden Jugendsozialarbeit/Streetwork im Land Berlin, Haushaltsjahr 2026

Ausbau der bestehenden Landesprogramme aufsuchender Jugendsozialarbeit umgesetzt durch die Träger Gangway e. V. und Outreachg GmbH), Ziel: pro Bezirk sind min. zwei Teams eingesetzt

Bezirk	Gangway e. V.: Einsatzgebiete für die Förderung Maßnahme 11 Jugendgewaltgipfel	Outreach g GmbH: Einsatzgebiete für die Förderung Maßnahme 11 Jugendgewaltgipfel	Gesamtzahl der Teams pro Bezirk (Landesprogr amme und Maßnahme 11)
01 Mitte	LOR Wedding und Gesundbrunnen Aufstockung um 95.000 €	BZR Leopoldplatz Neu: Präventionsteam 47.500 €	7
02 Friedrichshain- Kreuzberg	BZR: Tempelhofer Vorstadt/Nördliche Luisenstadt/Südliche Luisenstadt Aufstockung des Teams Friedrichshain um 140.000 €		3
03 Pankow	PGR Buch Aufstockung des Teams um 70.000 €		5
04 Charlottenburg- Wilmersdorf		Verbundprojekt mobile aufsuchende Jugendsozialarbeit Neues Team Aufstockung des bestehenden Teams (Großsiedlung Halemweg) 70.000 €	2

05 Spandau		Verbundprojekt mobile aufsuchende Jugendsozialarbeit "Neues Team - Fokus Drogenstreetwork rund um die U7 und Sozialraumorientierung Haselhorst" 140.000 €	4
06 Steglitz- Zehlendorf	PGR Steglitz nach Felderkundung 2023, Neues Team Gesamt: 105.000 €	-	3
07 Tempelhof- Schöneberg	PGR Schöneberg Süd, Friedenau bis BZR Albrechtstraße entlang U6 Aufstockung um 52.500 €	Nahariyastr./Rathausstr. /Nollendorfplatz und Dennewitzplatz, 52.500 €	6
08 Neukölln		Neues Team: High- Deck-Siedlung 142.500 €	7
09 Treptow- Köpenick	PGR Treptow-Köpenick 1 insb. BZR Niederschöneweide Gesamt: 35.000 €	Aufstockung des Teams um 70.000 €	5
10 Marzahn- Hellersdorf	PGR: Marzahn Aufstockung des Teams um 70.000 €	Aufstockung der Teams um 70.000 €	6
11 Lichtenberg	PGR: Hohenschönhausen Nord Aufstockung des Teams um 140.000 € (mit Team Lichtenberg)		2
12 Reinickendorf	PGR: Märkisches Viertel und Wittenau/Borsigwalde Aufstockung um		3

	140.000 €		
Überbezirklich	Arbeit mit jugendkulturellen Szenen (Bestandsteam) Neu: Qualifizierung von Peers der Communities für Sport & Bewegung im Öffentlichen Raum		4
Gesamt: 57			

Tabelle 3:

Maßnahme 17 - Ausweitung des Neuköllner Handlungskonzepts

„Prävention und Intervention bei Kinder- und Jugendkriminalität“, Haushaltsjahr 2026

Summe der zur Verfügung stehenden VZÄ 2026	Summe der zur Verfügung stehenden VZÄ 2026	Summe der zur Verfügung stehenden Sachmittel 2026	Summe der zur Verfügung Gesamtmittel 2026
01 Mitte	4,0 (292.000 €)	16.000	308.000 €
02 Friedrichshain-Kreuzberg	3,0 (219.000 €)	12.000 €	231.000 €
03 Pankow	2,5 (182.500 €)	10.000 €	192.500 €
04 Charlottenburg-Wilmersdorf	2,5 (182.500 €)	10.000 €	192.500 €
05 Spandau	3,0 (219.000 €)	12.000 €	231.000 €
06 Steglitz-Zehlendorf	2,5 (182.500 €)	10.000 €	192.500 €
07 Tempelhof-Schöneberg	3,0 (219.000 €)	12.000 €	231.000 €
08 Neukölln	1,5 (109.500 €)	18.000 € *	127.500 €
09 Treptow-Köpenick	2,5 (182.500 €)	10.000 €	192.500 €
10 Marzahn-Hellersdorf	3,5 (255.500 €)	14.000 €	269.500 €
11 Lichtenberg	3,0 (219.000 €)	12.000 €	231.000 €
12 Reinickendorf	3,0 (219.000 €)	12.000 €	231.000 €
GESAMT Berlin	34,0 (2.482.000 €)	148.000 €	2.630.000 €

* unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen 3,0 VZÄ

Tabelle 4:

Maßnahme 20 – Stärkung der Jugendarbeit in den Bezirken, Haushaltsjahr 2026

Bezirk	<u>Jugendarbeit in den Bezirken (Fördersäule 3)</u>
	Maßnahmen im Rahmen des Jugendgewaltgipfels (Schwerpunkt Prävention von Jugendgewalt, Maßnahme 20) (seit 10/2023)
01 Mitte	263.316 €
02 Friedrichshain- Kreuzberg	202.768 €
03 Pankow	172.976 €
04 Charlottenburg- Wilmersdorf	171.644 €
05 Spandau	222.936 €
06 Steglitz-Zehlendorf	182.000 €
07 Tempelhof- Schöneberg	196.644 €
08 Neukölln	244.720 €
09 Treptow-Köpenick	185.932 €
10 Marzahn-Hellersdorf	219.720 €
11 Lichtenberg	192.780 €
12 Reinickendorf	244.564 €
Gesamt	2.500.000 €

Berlin, den 10. April 2026

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie